

Georg Jellinek und Max Weber.
Von der sozialen zur soziologischen Staatslehre*.

Max Weber hat sich erst spät staatstheoretischen Fragestellungen zugewandt. In seiner ersten Schaffensphase dominieren agrarsoziologische Probleme des Altertums und der Neuzeit, daneben finden sich rechts- und wirtschaftshistorische Abhandlungen, etwa zur Geschichte der Handelsgesellschaften oder der Börse, die erkennen lassen, daß wir es mit einem gelehrten Juristen und Nationalökonom zu tun haben. In der zweiten Phase, etwa ab 1902, kommen zunächst Arbei-

* Die Werke Georg Jellineks und Max Webers werden nach folgenden Abkürzungen zitiert:

1. Georg Jellinek

AS Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914.

RP Regierung und Parlament in Deutschland. Geschichtliche Entwicklung ihres Verhältnisses, Leipzig 1909.

VV Verfassungsänderung und Verfassungswandlung. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung, Berlin 1906.

2. Max Weber

1966 Staatssoziologie, hrsg. u. eingel. von J. Winkelmann, 2. Aufl., Berlin.

GAWL Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Aufl., Tübingen 1973.

MWG Max Weber Gesamtausgabe, hrsg. von H. Baier u.a., Abt. I: Schriften und Reden; Abt. II: Briefe.

I/15 Zur Politik im Weltkrieg, hrsg. von W. J. Mommsen/G. Hübinger, Tübingen 1984.

I/16 Zur Neuordnung Deutschlands, hrsg. von W. J. Mommsen/W. Schwentker, Tübingen 1988.

I/17 Wissenschaft als Beruf. Politik als Beruf, hrsg. von W. J. Mommsen/W. Schluchter/B. Morgenbrod, Tübingen 1992.

II/5 Briefe 1906-1908, hrsg. von M. R. Lepsius/W. J. Mommsen/B. Rudhard/M. Schön, Tübingen 1990.

II/6 Briefe 1909-1910, hrsg. von M. R. Lepsius und W. J. Mommsen, Tübingen 1994.

II/7 Briefe 1911-1912, hrsg. von M. R. Lepsius und W. J. Mommsen, Tübingen 1998.

WG Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., Studienausgabe, Tübingen 1976.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschlüsse in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

Am Anfang stehen lauter Gemeinsamkeiten. Bis zu Jellinek befand sich die Staatslehre in der Alleinzuständigkeit der Juristen, die unter der Führung Gerbers und Labands Philosophie, Historie und Politik rigoros aus ihrem Begriffsapparat verbannt und den Staat nach rein formalen Kriterien konstruiert hatten: als ein rein rechtliches, „frei schwebendes, durch seine innewohnende Vernunft getragenes System, das – in sich geschlossen – der Ergänzung durch jenseitige Normen nicht zugänglich ist“⁴.

Jellinek bestritt die Leistungen seiner Vorgänger nicht. Er räumte bereitwillig die Notwendigkeit einer rein juristischen Betrachtung des Staates ein und betonte, daß auch auf diesem Gebiet die Rechtsdogmatik durch keine andersgeartete Wissenschaft zu ersetzen sei (AS 51). Aber: Ihr Anspruch, das gesamte Feld der Staatswissenschaft abzudecken, sei unbegründet. Mit den Mitteln der juristischen Methode könne nur *eine* Seite des Staates, insbesondere das Technische seines Funktionierens, erfaßt werden, nicht aber das außerrechtliche Dasein, das der Staat habe. „Der Jurist“, heißt es bündig, „kann mit seiner Methode am Staate nur erfassen, was rechtlicher Natur ist“ (AS 74). Neben der Staatsrechtslehre müsse deshalb auch eine soziale Staatslehre anerkannt werden, die den Staat als gesellschaftliches Gebilde in der Totalität seines Wesens betrachte (AS 11). Während die Staatsrechtslehre sich auf die normativen Aspekte konzentriere – also

G. Hübinger, Staatstheorie und Politik als Wissenschaft im Kaiserreich: Georg Jellinek, Otto Hintze und Max Weber, in: Hans Maier u.a., Hrsg., Politik, Philosophie, Praxis. FS für W. Hennis, Stuttgart 1988, S. 143-161; *H.-P. Albert*, Der Staat als 'Handlungssubjekt'. Interpretation und Kritik der Staatslehre Georg Jellineks, Diss. phil. Heidelberg 1988; *D. Rahden*, Die Drei-Elemente-Lehre. Ein Beitrag zu Jellineks Staatsbegriff, seiner Fortführung und Kritik, Diss. jur. Münster 1995; *A. Anter*, Georg Jellineks wissenschaftliche Politik. Positionen, Kontexte, Wirkungslinien, in: PVS 39 (1998), S. 502-526. Für eine knappe, abgewogene Zusammenfassung vgl. *M. Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. II: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914, München 1992, S. 450 ff.

4 *P. v. Oertzen*, Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus, Frankfurt/M. 1974, S. 260.

auf etwas „nicht ohne weiteres Wirkliches, sondern ein durch ununterbrochene menschliche Tat zu Verwirklichendes“ – habe die soziale Staatslehre „das gegenständliche, historische, wie auch wohl nicht ganz zutreffend gesagt wurde, das natürliche Sein des Staates“ zum Inhalt (AS 20). Soziale Staatslehre und Staatsrechtslehre bilden zusammen die theoretische Staatswissenschaft und Staatslehre, die von der angewandten oder praktischen Staatslehre, der Politik, zu unterscheiden sei, wobei es in letzterer nicht so sehr um Erkenntnis als vielmehr um Wertung gehe, um die „Betrachtung staatlicher Erscheinungen unter bestimmten teleologischen Gesichtspunkten, die zugleich den kritischen Maßstab für die Beurteilung der staatlichen Zustände und Verhältnisse liefern“ (AS 13).

Max Weber hat diese Architektonik bis zu einem bestimmten Grad übernommen. Auch für ihn gibt es die grundlegende Unterscheidung zwischen einer rein juristischen Betrachtungsweise, die danach fragt, „welcher *normative Sinn* einem als Rechtsnorm auftretenden sprachlichen Gebilde logisch *richtiger* Weise zukommen sollte“, und einem soziologischen Vorgehen, das sich auf tatsächliche Handlungen und deren tatsächliche Zusammenhänge bezieht. Auch für ihn hat die „ideelle 'Rechtsordnung' der Rechtstheorie direkt mit dem Kosmos des faktischen (wirtschaftlichen) Handelns nichts zu schaffen (...), da beide in verschiedenen Ebenen liegen: die eine in der des ideellen Geltensollens, die andere in der des realen Geschehens“ (WG 181). Daß Weber daneben noch die Kategorie der empirischen Geltung kennt, die sich auf die Funktion von Rechtsnormen als faktischen Bestimmungsgründen des sozialen Handelns bezieht, ist wohl ein Schritt über Jellinek hinaus, kann aber hier zunächst noch außer Betracht bleiben, da der Methodendualismus damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Auch für Weber kann der Staat, wie für Jellinek, sowohl unter juristischen als auch unter soziologischen Gesichtspunkten analysiert werden – erste Übereinstimmung; und er kann dies in einer rein ererkennenden, nicht wertenden Perspektive – zweite Übereinstimmung. Nimmt man hinzu, daß Weber und Jellinek auch hinsichtlich der anzuwendenden Methode: der Typenbildung, übereinstimmen, auch

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschläge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

ein Blick in Bluntschlis Lehre von der Staatssouveränität oder Gerbers Konzeption des 'organischen Volksstaates'⁷.

Jellinek lehnte diese 'organische Lehre' kategorisch ab. Eine einigermaßen befriedigende Definition des Organismus sei nur unter Zuhilfenahme des Zweckbegriffes möglich; dieser aber sei lediglich ein „Hilfsmittel zur Synthese der Erscheinungen“, dem keine objektive Realität unterschoben werden dürfe. Aber auch als bloßes Hilfsmittel sei die Organismusvorstellung unbrauchbar: sowohl gegenüber der Gesellschaft, der die Abgrenzung nach außen und die innere Einheit fehle, die für einen Organismus wesentlich sei; als auch gegenüber dem Staat, der zwar im Unterschied zur Gesellschaft über diese Eigenschaften verfüge, dafür aber andere Eigenheiten aufweise, die mit dieser Vorstellung nicht zu erfassen seien – insbesondere die willkürliche, bewußte Bildung und Umgestaltung sowie das Fehlen einer natürlichen Fortpflanzung. Die Organismusmetapher, so Jellineks Fazit, operiere mit bloßen Analogien, von denen einige vielleicht zutreffend, weit mehr aber falsch seien. Sie öffne der Spekulation und der Substanzmetaphysik den Raum und sei deshalb „gänzlich abzuweisen“ (AS 150 ff.).

Genauso hat es Weber gesehen. Seine zweite Schaffensperiode beginnt mit einer vehementen Attacke auf die Historische Schule der Nationalökonomie und deren Lehre vom Volksgeist, soweit dieser „nicht als Resultante unzähliger Kultureinwirkungen, sondern umgekehrt als der Realgrund aller einzelnen Kulturäußerungen des Volks angesehen (wird), welche aus ihm emanieren“ (GAWL 10, Hervorhebung gestrichen, S.B.). Wie Jellinek kritisiert Weber die naiven Reifizierungen von Begriffen, die allenfalls als Hilfsmittel provisorische Geltung haben können; und wie Jellinek wendet er sich gegen die anthropomorphisierende Umdeutung von Kollektivphänomenen in Persönlichkeiten. Noch der letzte große Text von 1920, die *Soziologischen Grundbegriffe*, besteht darauf, daß es für die Soziologie keine handeln-

gie, in: G. Wagner/H. Zipprian, Hrsg., Max Webers Wissenschaftslehre. Interpretation und Kritik, Frankfurt/M. 1994, S. 29-104, 44 ff.

7 Vgl. v. Oertzen (Fn. 4), S. 118 ff., 170 ff.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschläge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

ruhe. Dabei handele es sich um Gemeinschaftsverhältnisse ungleicher Individuen, soziale Abhängigkeitsverhältnisse unterschiedlicher Art, die 'naturwüchsig' seien, dem Staat vorgeordnet, deshalb auch im Staat, unabhängig von dessen Organisation, fortdauernd (AS 91 f.).

Diese Verbindungen, so Jellinek weiter, könnten bewußt hergestellte, organisierte sein, wie z.B. die Familie, die Vereine, die Gemeinden, die Kirchen und der Staat; oder unbewußte, der Einheit ermangelnde, unorganisierte Vereinigungen, wozu die wirtschaftlichen Klassen, aber auch die Nationalitäten, die höheren Berufe, die politischen und kirchlichen Parteien sowie die „sich plötzlich zusammenballenden Massen einer Großstadt“ zu rechnen seien (AS 95). Nehme man den Staat, der aus dieser Sicht nur eine der Gesellschaftsformen sei, heraus, so habe man einen Begriff der Gesellschaft im engeren Sinne als eines 'Systems von Gruppen', deren jeweilige Eigenart Gegenstand verschiedener sozialwissenschaftlicher Spezialdisziplinen sei. Von ihnen sei die soziale Staatslehre als eine weitere Spezialdisziplin zu unterscheiden, die zwar ebenfalls eine der Gesellschaftsformen behandle – den Staat –, dies aber in selbständiger Form tue. Erst im Zusammenwirken der sozialen Staatslehre mit den übrigen sozialwissenschaftlichen Disziplinen (heute würde man sagen: Teilsoziologien) lasse sich das gesamte Leben des Staates erfassen (AS 96 ff.).

Das ist nun ziemlich genau der Ansatz Webers, auch wenn man dabei berücksichtigen muß, daß das Thema seines Hauptwerkes nicht 'Der Staat und die gesellschaftlichen Gruppen' hieß, sondern 'Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte'. Weber, das ist mehrfach und am eindringlichsten zuletzt von Hartmann Tyrell bemerkt worden, war kein typischer Soziologe. Er hat sich dieser Disziplin nur sehr zögernd und mit stets bleibendem Vorbehalt genähert, und wenn er sich diese Bezeichnung schließlich doch zu eigen gemacht hat, so hat er ihren Zentralbegriff, den der 'Gesellschaft', in auffälliger Weise vermieden. Das soziale Ganze ist in seinem Werk kein Thema. Mehr noch: dieses Werk ist so angelegt, daß man von ihm her „zur Idee eines umfassenden *Ganzen des*

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschlüsse in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

Nach diesen allgemeinen Darlegungen über die Stellung der sozialen Staatslehre im Ensemble der Wissenschaften ist nun die Ausführung dieser Lehre selbst in den Blick zu nehmen. Jellinek widmet ihr sechs Kapitel, die insgesamt rund 250 Seiten ausmachen, etwas weniger als ein Drittel des gesamten Buches. Nach einigen kurzen Ausführungen über Entstehung und Mehrdeutigkeit des Wortes 'Staat' kommt ein umfangreiches Kapitel über Staatstheorien, das in einer Definition des sozialen und des juristischen Staatsbegriffs kulminiert. Es folgen zwei Kapitel über die Lehren von der Rechtfertigung und vom Zweck des Staates, kürzere Ausführungen über Entstehung und Untergang des Staates, ein wieder längeres Kapitel über die geschichtlichen Haupttypen des Staates und ein abschließendes Kapitel über Staat und Recht.

Die diesen Kapiteln zugrundeliegende Logik entschlüsselt sich am besten im Ausgang von der Definition des sozialen Staatsbegriffs. Der Staat, so die These, hat keine eigene Substanz. Er ist eine Funktion sozialer Beziehungen zwischen Menschen, die sich in Tätigkeiten oder Handlungen äußern. Diese Beziehungen werden näher bestimmt als Willensverhältnisse, die ihre Träger gliedern: in solche, die ihren Willen durchsetzen und solche, die sich fremdem Willen beugen, also in Befehlende und Gehorchende, in Herrschende und Beherrschte¹². Diese Vielheit von Willensverhältnissen läßt sich als Einheit deuten, wenn man davon ausgeht, daß die Handelnden „durch konstante, innerlich kohärente Zwecke miteinander verbunden sind“. Liegt eine Organisation vor, die diese Zwecke exekutiert, kann man von einer Kollektiv- oder Verbandseinheit sprechen – genauer gesagt, da die zugrundeliegenden Willensverhältnisse Herrschaftsverhältnisse sind, von einem Herrschaftsverband. Ist dieser Herrschaftsverband keiner anderen Herrschaft untergeordnet, besitzt er also 'ursprüngliche' Herrschermacht, hat man es mit einem Staat zu tun. „Der Staat“, lautet der soziale Staatsbegriff, „ist

stimmt sein Verhalten zu anderen Nationen oft in ausschlaggebender Weise“ (MWG II/6, 258 f.). Das ist wiederum Soziologie ganz im Sinne Jellineks.

12 Vgl. AS 174, 176 f.; *Anter* (Fn. 3), S. 518.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschläge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

stehung und Untergang und die geschichtlichen Haupttypen des Staates, da das abschließende Kapitel über Staat und Recht bereits den Übergang zum juristischen Staatsbegriff vorzubereiten hat. Was in diesen beiden Kapiteln herauskommt, ist ebenfalls nicht viel. Die Auffassungen über Entstehung und Untergang bieten wenig Originelles; die Typologie konzentriert sich auf die Organisation der Staatsgewalt und bietet nur zwei Kriterien an, Monismus und Dualismus. Monistisch sind der antike und (*cum grano salis*) der moderne Staat, weil sie alle öffentlichen Gewalten in sich vereinigen und alles Recht ihrer Glieder bestimmen; dualistisch ist der mittelalterliche Staat, weil in ihm die Gewalten auf Fürst und Stände einerseits, Staat und Kirche andererseits verteilt sind. Die beiden monistischen Typen werden noch einmal untergliedert in einen, wenn man so will, reinen Monismus – der Fall der antiken Staaten – und einen gebrochenen Monismus, bei dem sich das Fortwirken des mittelalterlichen Dualismus in einer Selbstbeschränkung des Staates und einer „Anerkennung des Individuums als selbstberechtigter, vom Staate nicht gänzlich zu absorbierender gesellschaftlicher Macht“ manifestiert (AS 328). Das ist für einen so weiten Anlauf dann doch ein etwas sehr kurzer Sprung.

Machen wir uns dies noch einmal in seinen wichtigsten Konsequenzen klar. Jellinek beginnt mit einer Attacke auf die Vorstellung, daß der Staat ausschließlich Gegenstand der Rechtswissenschaft sei. Er betont demgegenüber, daß der Staat „eine der Gesellschaftsformen“ und daß „eine strenge Scheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft unmöglich“ sei (AS 96). Die „soziale Betrachtungsweise des Staates“, so betont er mehrfach, sei ein „notwendiges Korrektiv der juristischen“, weil sie „die Grenzen des staatlichen Könnens“ aufzeige. „Die Rechtslehre behauptet, daß der souveräne Staat jeder anderen organisierten Gewalt überlegen, keiner untertan sei. Aber den gewaltigen Mächten des sozialen Lebens, die nicht in der Form bewußter Willensmacht wirken, ist der Herrscher selbst untertan. Möge der Jurist sich daher hüten, seine Normenwelt, die das Staatsleben beherrschen soll, mit diesem Leben selbst zu verwechseln“ (AS 124 f.). Tatsächlich ist es Jellinek jedoch nicht gelungen, diese Absicht in ein überzeugendes Programm für eine Soziallehre des Staates zu übersetzen.

PREUSSISCHES
STAATSBIBLIOTHEK
ZU BERLIN
KULTUR

Erheblich eingengt wird deren Themenbereich bereits durch die Entscheidung, die Analyse der sozialen Gruppen, von der Familie bis hin zu den Parteien, aus ihr herauszunehmen und jeweils gesonderten Spezialdisziplinen zuzuweisen; noch enger wird ihr Raum durch das expansive Verständnis der 'Politik' als einer praktischen Wissenschaft, durch das in der gesamte Bereich der Legitimitätsvorstellungen einschließlich der daraus resultierenden organisatorischen Konsequenzen entzogen wird. Die Folge ist, daß für die Gegenstände der Staatswissenschaften, die sich weder der solchermaßen eingengten sozialen Staatslehre noch der Politik zuordnen lassen, nur die alte Staatsrechtslehre bleibt, womit Jellinek genau dort wieder angekommen ist, von wo er ausgezogen war, die Juristen das Fürchten zu lehren. Und so wundert es denn auch nicht, wenn wir in der Allgemeinen Staatsrechtslehre, und nur in ihr, auf die Themen stoßen, denen man *auch* in der sozialen Staatslehre gern begegnet wäre: der Trias von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt; den Staatsverfassungen und Staatsfunktionen, und nicht zuletzt: den Staatsformen. Daß Jellinek alle diese Themen ausschließlich normwissenschaftlich, und zwar im Sinne geltender Normen, behandelt wissen wollte, zeigt, wie wenig er sich letztlich von den Vorgaben seiner Disziplin zu lösen vermocht hat.

V.

Bevor man Max Webers Sichtweise daneben hält, muß man sich über den Status der heranzuziehenden Texte klar sein. Als Weber 1913 seine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ ankündigte, meinte er nur die Manuskripte, die sich heute im sogenannten älteren Teil von *Wirtschaft und Gesellschaft* finden. Zieht man die Abschnitte ab, die sich auf Familie, Sippe, ethnische und religiöse Gemeinschaften beziehen, so kommen dafür die jetzigen Kapitel VIII (Politische Gemeinschaften) und IX (Soziologie der Herrschaft) in Frage, vor allem wohl das letztere, das Ausführungen über Macht und Herrschaft, Bürokratie, Patrimonialismus, Feudalismus, Charisma und Hierokratie enthält. Die endgültige Fassung, die Weber 1919/20 schrieb (und bekanntlich nicht vollendete), unterscheidet sich hiervon

durch eine Entzerrung und Neuverteilung des Stoffes. Wir haben einerseits die *Soziologischen Grundbegriffe* (Kapitel I), die in Ausführungen zum politischen Verband und zum Staat kulminieren, sodann das Kapitel III über *Typen der Herrschaft*, in dem sich neben den drei reinen Typen legitimer Herrschaft auch Abschnitte über Demokratie, Kollegialität und Gewaltenteilung, Parteien, Repräsentation etc. finden – Themen, von denen Weber zugleich qua Vorausverweis signalisiert, daß sie eigentlich in die Staatssoziologie gehören und dort detaillierter ausgeführt würden. Das bedeutet: die 1913 angeblich fertige soziologische Staats- und Herrschaftslehre wird von Weber 1919/20 auseinandergenommen in eine Herrschaftssoziologie, von der man wohl annehmen kann, daß sie mit Kapitel III identisch ist, und eine noch folgende, aber nicht ausgeführte Staatssoziologie, von der sich aber wiederum soviel in der Herrschaftssoziologie findet, daß es Schwierigkeiten bereitet, sie von dieser abzugrenzen. Führt man sich die Gliederung der letzten von Weber gehaltenen Vorlesung vor Augen, die neben zwei Abschnitten über 'Politische Gewalten' und 'Staatsform und Wirtschaftsform' einen Abschnitt über Staatssoziologie enthält, dessen neun Paragraphen in nichts über das hinausgehen, was sich in dem von Weber veröffentlichten Teil von *Wirtschaft und Gesellschaft* findet, so ist die Vermutung gerechtfertigt, daß Weber das, was er zum Thema zu sagen hatte, auch tatsächlich gesagt hat. Ein Vergleich zwischen seiner Staatssoziologie und der Allgemeinen Soziallehre des Staates ist deshalb durchaus möglich.

Dieser Vergleich zeigt zunächst erstaunliche Parallelen. Weber setzt zwar mit Ausführungen über das soziale Handeln ein, doch ist die eigentliche Startkategorie, von der die weitere Deduktion ihren Ausgang nimmt, die soziale Beziehung, ganz wie bei Jellinek. Von da geht es über den Dual offen/geschlossen zur Kategorie des Verbandes und zu derjenigen des Herrschaftsverbandes, die, ähnlich wie bei Jellinek, über Willensverhältnisse und die Unterscheidung von Befehlenden und Gehorchenden gewonnen wird: „*Herrschaft* soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (WG 28). Weber differenziert sodann zwischen solchen Herrschaftsverbänden, die Gebietsherrschaft mittels physi-

schen Zwanges ausüben (politische Verbände) und solchen, die nicht gebietsbezogene Herrschaft mittels psychischen Zwanges ausüben (hierokratische Verbände), und grenzt beide als Formen oligopolistischer Herrschaft von den monopolistischen Formen derselben ab – eine Differenzierung, die sich bei Jellinek nicht findet und ihn dazu bringt, politischen Verband und Staat gleichzusetzen. Wieder sehr nahe bei Jellinek ist dann der Gedanke, den Staat als denjenigen, Gebietsherrschaft ausübenden Herrschaftsverband zu definieren, der in einem einzigen, 'ursprünglichen', nicht weiter ableitbaren, zwingenden Willen seine Spitze hat, in Webers Terminologie: das Monopol der legitimen physischen Gewaltsamkeit besitzt. Auch wenn es gewisse Bedeutungsnuancen gibt – Monopol ist der Gegensatz zu Oligopol, also zur verbandsinternen Verteilung von Herrschaft, während 'ursprüngliche Herrschermacht' auf das Verhältnis zu externen Herrschaftsinstanzen abstellt – sind die beiden Schlüsselbegriffe doch so nahe beieinander, daß man sagen kann: Max Webers Staatsbegriff schließt den sozialen Staatsbegriff Jellineks ein.

Im Wort 'einschließen' steckt freilich auch, daß Webers Begriff der umfassendere ist. Tatsächlich enthält die soziologische Staatslehre eine Dimension, die der sozialen Staatslehre fehlt, weil sie der Politik zugewiesen ist: die Legitimität. (So tief verpflichtet Max Weber dem Ansatz Jellineks ist, in diesem entscheidenden Punkt ist er ihm nicht gefolgt. Während Jellinek es nicht für möglich gehalten hat, über Rechtfertigungsgründe und Staatszwecke anders als wertend zu urteilen, mit der Folge, daß ihm ganze Gegenstandsbereiche der sozialen Staatslehre in die 'politische Teleologie' rutschen (AS 239, 251), stellt sich Weber die Aufgabe, eine Lehre von der Legitimität zu entwickeln, die wertbeziehend, aber werturteilsfrei ist.) Er, der schon im Objektivitätsaufsatz betont, es könne „niemals Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft sein (...), bindende Normen und Ideale zu ermitteln, um daraus für die Praxis Rezepte ableiten zu können“ (GAWL 149), der für die „*prinzipielle* Scheidung von Erkenntnis des 'Seienden' und des 'Seinsollenden'“ eintrat (ebd., 148), hat es doch sehr wohl für möglich gehalten, in erfahrungs- oder wirklichkeitswissenschaftlicher Einstellung über Beziehungen der 'Anerkennung' zu handeln. Seine Herrschaftssoziologie entwickelt bestimmte Typen der von den Herrschen-

den vorgebrachten Rechtfertigungsgründe, bezieht sie auf die in einer gegebenen Kultur dominierenden Wertideen und geht der Frage nach, ob und inwieweit diese Bindewirkungen entfalten – bei den Beherrschten, aber auch (und vor allem) bei den Mitgliedern des die Herrschaft tragenden Verwaltungsstabes. Mit Wertindifferenz oder gar Nihilismus hat dies nichts zu tun, weil für den Bereich des praktischen Handelns ja durchaus Wertorientierung zugestanden wird. Sehr wohl aber mit einem Terraingewinn für Objektivität, mit einem Ausbruch aus dem Gehäuse des kollektivierten Egozentrismus, der so vieles von dem, was damals wie heute unter Kulturwissenschaften firmiert, zu einer bloßen Selbstbestätigung des eigenen Vorurteils macht. Man muß nur einmal die Urteile studieren, die die protestantische Religionswissenschaft um 1900 über andere Kulturreligionen hervorgebracht hat, um die Fruchtbarkeit von Webers Maxime zu erkennen – womit im übrigen nicht gesagt ist, daß nicht auch Weber selbst mitunter gegen sie verstoßen hätte. Mit der Verlagerung des Fokus auf 'empirische Geltung' hat Weber einen Weg gefunden, wie sich über Legitimität nicht politisch-weltanschaulich, sondern wissenschaftlich urteilen läßt; und er hat damit den Zuständigkeitsbereich der 'sozialen Staatslehre' wesentlich weiter gesteckt als Jellinek. Es erscheint deshalb von hier aus auch gerechtfertigt, wenn Weber sein Projekt nicht mit dieser, sondern mit einer eigenen Bezeichnung versehen hat: der 'soziologischen Staatslehre' bzw. der 'Staatssoziologie'.

VI.

Die verschiedenen Gefühls- und Vorstellungskomplexe, die Weber mit Hilfe seiner Legitimitätstypologie einzufangen versucht, waren der Forschung seiner Zeit durchaus geläufig. Das Konzept des Charismas konnte Weber, wie er bereitwillig zugestand, dem Kirchenrecht Rudolf Sohms entnehmen. Das Konzept der Rationalität und der Rationalisierung findet sich wohl zuerst bei Tönnies und dann bei Sombart und

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschläge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

'Staatssoziologie', wie sie Weber im Sommersemester 1920 seinen Hörern diktiert hat (vgl. Weber 1966, 113):

Staatssoziologie

§ 1 Begriff des Staates.

§ 2 Die Typen der legitimen Herrschaft.

§ 3 Stände und Klassen.

§ 4 Geschlechterstaat und Lehnsstaat.

§ 5 Patrimonialismus und Fachbeamtentum.

§ 6 Bürgertum und Stadtstaat, Staat und Nation.

§ 7 Ständische Gewaltenteilung und ständische Repräsentation.

§ 8 Rationale Gewaltenteilung, Parteien und Parlamentarismus.

§ 9 Die verschiedenen Arten der Demokratie.

Das erste, was an dieser Gliederung auffällt, ist die enge Verklammerung der einzelnen Abschnitte. § 1 führt zum Begriff der Legitimität, der in § 2 typologisch aufgefächert wird. Vom Typus der charismatischen Herrschaft gelangt Weber über das Konzept der Veralltäglicdung zum Erbcharisma, aus dem sich die Stände (§ 3) und der Geschlechterstaat (§ 4) ableiten lassen, ferner die ständische Gewaltenteilung und die ständische Repräsentation (§ 7). Vom Typus der traditionellen Herrschaft führt die Linie zum Lehnsstaat, der neben einer charismatischen eine patrimoniale Komponente besitzt (§ 4), und natürlich zum Patrimonialismus selbst (§ 5). Die rationale Herrschaft manifestiert sich zunächst im Stadtstaat (§ 6), um später in der rationalen Gewaltenteilung und im Parlamentarismus ihren Niederschlag zu finden (§ 8). Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft kehren außerdem in der Typologie der Parteien wieder (§ 8), unterscheidet Weber doch u.a. zwischen formal-egal organisierten, charismatischen und traditionalistischen Parteien (WG 167). Wenn sich, nach Kant, ein System von einem Aggregat darin unterscheidet, daß es seine Glieder in einen nicht zufälligen, sondern architektonischen Zusammenhang stellt, so haben wir es zweifellos mit einem System oder jedenfalls mit einer starken Annäherung an ein solches zu tun.

Auch diejenigen Teile, deren Zusammenhang mit den Typen legitimer Herrschaft nicht sogleich ersichtlich ist, fügen sich bei näherer Betrachtung ein. Gewiß, wenn Weber in § 3 nicht nur von Ständen, sondern auch von Klassen spricht, so rekurriert er damit auf eine soziale Figuration, die nicht so sehr durch Herrschaft als durch eine bestimmte Interessenlage wie durch eine damit verknüpfte Wirtschaftsweise charakterisiert ist, ganz besonders im wichtigsten Fall, der 'Erwerbsklasse', bei der die Klassenlage primär aus der Marktverwertung von Gütern oder Leistungen erwächst (WG 177). Dem älteren Teil von *Wirtschaft und Gesellschaft* läßt sich indes entnehmen, daß es sich bei der Marktvergesellschaftung um den „charakteristische(n) Gegenpol jeder Vergesellschaftung durch rational paktierte oder oktroyierte Ordnung“ handelt (WG 382), also um ein Beziehungsgeflecht, das in enger Wahlverwandtschaft zur rationalen Herrschaft steht. Die Vergesellschaftung durch Tausch auf dem Markt verkörpert den „Typus alles rationalen Gesellschaftshandelns“, die „unpersönlichste praktische Lebensbeziehung, in welche Menschen miteinander treten können“. In ihr herrscht eine „absolute Versachlichung“, die „allen urwüchsigen Strukturformen menschlicher Beziehungen“ widerstrebt, kein Ansehen der Person, keine Brüderlichkeits- oder Pietätspflichten kennt und sich jeder ethischen Reglementierung entzieht (WG 382 f.). Ihre Universalisierung ist nach Weber nicht die einzige, wohl aber eine nicht wegzudenkende Bedingung für die Entstehung des modernen Staates gewesen, ging von ihr doch ein doppelter Druck in jene Richtung aus, die Jellinek mit den Begriffen 'Rationalisierung' und 'Monismus' bezeichnet hat:

„Die universelle Herrschaft der *Marktvergesellschaftung* verlangt einerseits ein nach rationalen Regeln *kalkulierbares* Funktionieren des Rechts. Und andererseits begünstigt die Marktverbreiterung, die wir als charakteristische Tendenz jener kennen lernen werden, kraft der ihr immanenten Konsequenzen die Monopolisierung und Reglementierung aller 'legitimen' Zwangsgewalt durch *eine* universalistische Zwangsanstalt vermöge der Zersetzung aller partikulären, meist auf ökonomischen Monopolen ruhenden ständischen und anderen Zwangsgebilde“ (WG 198).

Die Gegenüberstellung dürfte deutlich gemacht haben, wieviel Terrain Weber im Vergleich zu Jellinek für die soziologische Staatslehre gewonnen hat. Stände und Klassen, Nation und Parteien sind bei Jellinek Objekte aller möglichen sozialwissenschaftlichen Spezialdisziplinen, nur nicht der sozialen Staatslehre; Gewaltenteilung und Repräsentation werden im 14. und 17. Kapitel abgehandelt, die beide in die Allgemeine Staatsrechtslehre fallen. Auch von Parlamentarismus und Demokratie ist allein dort die Rede, als könne man über derart zentrale politische Strukturprinzipien nur unter juristischen Gesichtspunkten handeln.

Der Webersche Ansatz ist indes nicht nur der umfassendere, er ist auch der stringentere. Denn Jellinek kann sein Prinzip, alle wesentlichen Aussagen über den Aufbau des Staates allein mit juristischen Mitteln zu begründen, nicht durchhalten. Überall muß er auf Faktisches zurückgreifen, das er nirgends entwickelt hat; ständig durchbricht er die Grenzen einer reinen Normwissenschaft und rekurriert auf das historische und politische 'Sein', ohne dieses wissenschaftlich erfaßt zu haben. Seine Lehre von den Staatsformen, um nur dieses ein Beispiel zu nehmen, hält sich viel darauf zugute, auf einer rein rechtlichen Einteilung zu basieren. Aber schon die Leitunterscheidung in Monarchie und Republik verweist die erstere in den Vorhof der Rechtswissenschaft, indem sie als ihr Merkmal die Staatswillensbildung „auf rein psychologischem, daher natürlichem“ Wege innerhalb einer einzigen, physischen Person benennt, womit nichts anderes gesagt ist, als daß die Monarchie dem Reich des Seins und nicht des Sollens angehört (AS 666). Auch die Untertypen der Monarchie sind durch den Bezug auf Faktisches gebildet, so die ständische und die konstitutionelle Monarchie, erst recht die parlamentarische Monarchie, von der es *expressis verbis* heißt, sie sei nicht streng juristisch zu erfassen, da sie „eine auf den konkreten Machtverhältnissen der beiden unmittelbaren Staatsorgane ruhende *politische* Spezies der Monarchie“ bilde, „aber keine *rechtlich* ausgeprägte Staatsform“ (AS 702, Hervorhebung von mir, S.B.).

Die zweite Hauptform des Staates, die Republik, ist zwar im Gegensatz zur Monarchie „auf juristischem, daher künstlichem Wege gebildet“ (AS 666). Sie ist aber in ihren Unterformen ebenfalls von empirischen Erscheinungen her bestimmt, sei es durch das Auftreten einer Aristokratie, die ihre soziale Dominanz in politische Privilegien ummünzt, sei es durch die verschiedenen Formen der Demokratie, bei denen wohl der Einfluß der sozialen Faktoren zurücktritt, dafür aber die „Wirkung allgemeiner geistiger Mächte“ zunimmt (AS 716, 721). Man sieht: die angeblich rein rechtliche Methode kommt ohne Anleihen bei der historischen Empirie nicht aus.

Die erforderlichen Mittel, um diese Empirie zu erfassen, stellt jedoch erst die Webersche Staats- und Herrschaftssoziologie bereit. In ihrem Lichte erscheint etwa die Monarchie als ein Gebilde aus traditionellen und charismatischen Elementen, dessen Entwicklung durch den typischen Vorgang der Veralltäglichsung idealtypisch faßbar ist – jenen Vorgang, bei dem das Charisma von seinen beiden Merkmalen der Außeralltäglichkeit und Persönlichkeit das erstere abstreift, so daß es zunächst von einer Person auf eine andere übertragen und damit verstetigt werden kann (charismatische Nachfolgerkreation), um dann über das Designationsrecht der Gefolgsleute in ein Wahlsystem überführt zu werden (WG 664 ff.). Durch diese Dynamisierung des Typus der charismatischen Herrschaft gewinnt Weber die Möglichkeit, die beiden bei Jellinek strikt getrennten Staatsformen in eine idealtypische Sequenz zu bringen. Denn die „Entwicklung von der charismatischen Herrscherakklamation zur eigentlichen Herrscherwahl direkt durch die Gemeinschaft“ (WG 666) führt am Ende von der Monarchie zur 'Führerdemokratie', bei der die Anerkennung des Herrschers „statt als Folge der Legitimität, als Legitimitätsgrund angesehen wird (*demokratische Legitimität*)“, und bei der der Herr zu einem „Herrn von Gnaden der Beherrschten“ geworden ist, „den diese (formal) frei nach Belieben wählen und setzen, eventuell auch: absetzen“ (WG 156).

Über diese elegante Konstruktion gelangt Weber zu einer Sicht der Demokratie, die sich diametral von derjenigen Jellineks unterscheidet. Für diesen ist die Demokratie eine Staatsform, also, im Sinne des sozialen wie des juristischen Staatsbegriffs, ein Herrschafts-

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschlüge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschlüsse in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschläge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

Parteienlandschaft voraus, sondern darüber hinaus so tiefgreifende Einschnitte in die gesamte politische Struktur, allen voran: den föderalistischen Aufbau des Reiches (RP 31 f.), daß ihm dies nicht als aussichtsreicher Weg erschien. Und da die allgemeine Tendenz ohnehin dahin wies, „daß über die Parlamente, über diese in so vielen Staaten künstlichen Schöpfungen der neuesten Zeit hinweg, die beiden einzigen unzerstörbaren natürlichen Mächte des Staates: Regierung und Volk, einander unmittelbar gegenüberzustehen beginnen“ (VV 80), schien es ihm sinnvoller, auf die stille Metamorphose des deutschen Typus des konstitutionellen Staates zu setzen, war dieser doch mit seiner zentralen Eigentümlichkeit – der „Vorherrschaft der Regierung gegenüber dem Parlament“ – immer schon dort, wo überall sonst die Entwicklung erst hindrängte (RP 34).

Für Deutschland bedeutete dies konkret den weiteren Ausbau des Bismarckschen Systems, das eine autoritäre, aber sozial verantwortliche und dem Recht verpflichtete Regierung mit bestimmten Formen des *appel au peuple* verband. Das Parlament sollte zwar nicht abgeschafft werden, aber immer mehr hinter der „direkte(n) Diskussion zwischen Regierung und Volk“ zurücktreten, die sich vor allem auf Sachfragen zu erstrecken habe und dabei durchaus auch Politikinstrumente wie Volksinitiativen und Referenden zulasse (VV 74 ff.). Dies sei um so leichter möglich, als das Volk heute keine atomisierte Masse mehr sei, sondern in zahlreiche Vereine, Verbände und Parteien gegliedert sei, welche „ihren Einfluß auf die Leitung der Staaten über die Häupter des Parlamentes hinweg äußern“ (VV 75). Nicht in der indirekten, repräsentativen Demokratie lag nach Jellinek die Zukunft, sondern in einer vorsichtigen Ergänzung des Bestehenden um Institutionen, „die eine unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Staatsgewalt und daher eine Beschränkung der parlamentarischen Macht in sich schließen“ (VV 76).

IX.

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als habe auch Weber sich nach anfänglichem Zögern zu dieser Sichtweise bekehrt. In der Vorkriegszeit ein Gegner des Bismarckschen 'Cäsarismus' und des persönlichen

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschlüge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschläge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., Staat und Recht, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschläge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschlüsse in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

eindrucksvollen Befugnisse gegen eine stabile Parlamentsmehrheit nichts ausrichten kann, scheint es mir nicht angemessen, wenn Wolfgang J. Mommsen von einer „Stoßrichtung gegen den Parlamentarismus überhaupt“ spricht, die schon bei Weber angelegt und dann bei Carl Schmitt offen ausgesprochen worden sei²⁶.

X.

Man kann dieses Thema nicht verlassen, ohne auf die Frage eingegangen zu sein, wie die von Weber vorgeschlagene Lösung aus heutiger Sicht zu beurteilen ist. Im Lichte der mit der Weimarer Verfassung gemachten Erfahrungen liegt die Vermutung nahe, daß die von Weber präferierte und dann von Hugo Preuß in spezifischer Weise umgesetzte Mischform zu einer fortdauernden Quelle der Instabilität wurde, die den in Deutschland ohne hin schon schwachen Parlamentarismus noch weiter geschwächt hat. Diese Vermutung wird heute über den speziellen Fall hinaus für präsidentiell-parlamentarische Systeme mit ihrer konkurrierenden Legitimität generell bejaht, insbesondere dann, wenn sich ein Land in einer Übergangsphase befindet und noch keine festgefügten Parteiensysteme existieren²⁷.

Eine ganz andere Sache ist dagegen die in der Weber-Kritik stets mit-schwingende Behauptung, nur parlamentarische Systeme seien wahr-

tarische oder hybride Regierungssysteme? Institutionen und Demokratieentwicklung in der Dritten Welt und in den Transformationsstaaten Osteuropas, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 8 (1997), S. 5-37, 7 f. Gegenwärtig ist das wichtigste Beispiel für das präsidentiell-parlamentarische System in Rußland zu finden, für das parlamentarisch-präsidentielle System in Frankreich: vgl. *R.K. Furtak*, Staatspräsident-Regierung-Parlament in Frankreich und Rußland: Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 6 (1996), S. 945-968, 967; *G. Brunner*, Präsident, Regierung und Parlament. Machtverteilung zwischen Exekutive und Legislative, in: *Otto Luchterhandt*, Hrsg., *Neue Regierungssysteme in Osteuropa und der GUS: Probleme der Ausbildung stabiler Machtinstitutionen*, Berlin 1996, S. 63-113, 113.

26 Vgl. *Mommsen* (Fn. 20), S. 409.

27 Vgl. *F. Rüb*, Schach dem Parlament! – Über semipräsidentielle Regierungssysteme in einigen postkommunistischen Gesellschaften, in: *Leviathan* 22 (1994), S. 260-292, 265, 269, 280 f.; *Mainwaring/Shugart* (Fn. 25), S. 15.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschlüsse in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschläge in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

ten zur Wissenschaftslehre, zur protestantischen Ethik und zur Russischen Revolution, so daß sich Weber erst im Kontext der Arbeit am *Grundriß der Sozialökonomik* (ab 1909) systematisch mit dem Staat befaßt. 1913 kündigt er seinem Verleger eine „umfassende soziologische Staats- und Herrschafts-Lehre“ an, welche ohne Vorbild sei¹. Die letzte Vorlesung, die er im Sommersemester 1920 hält, trägt den Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“.

Weber übertrieb nicht, als er die Neuartigkeit seiner Arbeiten herausstrich. Aber die Idee einer soziologischen oder 'sozialen' Staatslehre als solche war nicht neu. Sie findet sich in der 1900 in erster Auflage erschienenen *Allgemeinen Staatslehre* seines Heidelberger Kollegen und Freundes Georg Jellinek (1851-1911), was Weber denn auch in der Gedenkrede auf dessen Tod ausdrücklich anerkannt hat. Zu den wesentlichen Anregungen, die er durch Jellinek erfahren habe, zählt er dort neben der Scheidung naturalistischen und dogmatischen Denkens und dem Nachweis religiöser Einschlüsse in der Genesis der Menschenrechte „die Prägung des Begriffs der 'sozialen Staatslehre' für die Klärung der verschwimmenden Aufgaben der Soziologie“². Dieses Eingeständnis wie auch der hohe Rang, den Jellinek bis heute in der Allgemeinen Staatslehre einnimmt, lassen einen Vergleich interessant erscheinen³.

1 Zitiert nach *J. Winkelmann*, Max Webers hinterlassenes Hauptwerk, Tübingen 1986, S. 30, 36.

2 *Marianne Weber*, Max Weber. Ein Lebensbild, Heidelberg 1950, S. 520.

3 Zur Biographie Jellineks siehe *C. Jellinek*, Georg Jellinek. Ein Lebensbild, in: Georg Jellinek, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Bd. 1, Neudruck Aalen 1970, S. 5-140*; *Schriftenverzeichnis bei: W. Jellinek*, AöR 27 (1911), S. 606-619. Zur Bedeutung des Buches für die Allgemeine Staatslehre vgl. *R. Holubek*, Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek, Bonn 1961, S. 3 f. Die Sekundärliteratur spiegelt diesen Rang allerdings nicht im entferntesten wieder. Die lange Zeit einzige größere Monographie – diejenige von Holubek – ist vom Standpunkt der Ordometaphysik geschrieben und verzeichnet Jellineks Ansatz völlig. Dasselbe gilt für zwei an Eric Voegelin orientierte Arbeiten: *H.J. Herwig*, Georg Jellinek, in: Martin J. Sattler, Hrsg., *Staat und Recht*, München 1972, S. 72-99; *C.-E. Bärsch*, *Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen*, Berlin 1974. Erst die neuere Forschung beginnt die Vorbehalte gegen Jellinek abzubauen: vgl. u.a.

parlamentarische Systeme in der Art der Weimarer Reichsverfassung lesen. Aber vielleicht als einen Beitrag zur Entdramatisierung der Debatte über plebiszitäre und parlamentarische Demokratie, und nicht zuletzt: als verspätete Bestätigung der politischen Soziologie Max Webers, die in dieser Debatte bis heute nicht die Anerkennung gefunden hat, die sie verdient.



Stefan Breuer

- Geboren 9.12.1948 in Eisenach.
- 1967-1973 Studium der Politischen Wissenschaften, Philosophie und Geschichte an den Universitäten Mainz, München und Berlin.
- 1973 Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Sozialkunde und Geschichte (Berlin).
- 1973-1974 Promotionsstipendium.
- 1974-1981 Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl A für Wissenschaft von der Politik an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hannover.
- 1976 Promotion zum Dr. phil. an der FU Berlin.
- 1981-1984 Hochschulassistent für Wissenschaft von der Politik am FB Rechtswissenschaften der Universität Hannover.
- 1982 Habilitation im Lehrgebiet Wissenschaft von der Politik am FB Rechtswissenschaften der Universität Hannover.
- 1984-1985 Professor der Politikwissenschaft am FB Rechtswissenschaften II der Universität Hamburg.
- Seit 1985 Professor der Soziologie an der Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg.

Buchveröffentlichungen: Die Krise der Revolutionstheorie, 1977. Sozialgeschichte des Naturrechts, 1983. Max Webers Herrschaftssoziologie, 1991. Die Gesellschaft des Verschwindens, 1992. Anatomie der Konservativen Revolution, 1993. Bürokratie und Charisma. Zur politischen Soziologie Max Webers, 1994. Ästhetischer Fundamentalismus. Stefan George und der deutsche Antimodernismus, 1995. Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien, 1998.

Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

- Heft 1: Arthur Kaufmann: **Theorie der Gerechtigkeit**. Problemgeschichtliche Betrachtungen, 1984, 51 S., 19,80 DM
- Heft 3: Niklas Luhmann: **Die soziologische Beobachtung des Rechts**, 1986, 48 S., 16,80 DM
- Heft 4: Ernst-Wolfgang Böckenförde: **Die verfassunggebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts**, 1986, 34 S., 16,80 DM
- Heft 5: Ralf Dreier: **Rechtsbegriff und Rechtsidee**. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, 1986, 37 S., 18,80 DM
- Heft 6: Günter Dux: **Der Täter hinter dem Tun**. Zur soziologischen Kritik der Schuld, 1988, 58 S., 24,- DM
- Heft 7: Franz Bydliński: **Recht, Methode und Jurisprudenz**, 1987, 46 S., 19,80 DM
- Heft 8: Martin Kriele: **Freiheit und „Befreiung“**. Gibt es eine Rangordnung der Menschenrechte?, 1988. 52 S., 26,- DM
- Heft 9: Manfred Rehbinder: **Fortschritte und Entwicklungstendenzen einer Soziologie der Justiz**, 1989, 63 S., 26,- DM
- Heft 10: Klaus Lüderssen: **Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs**, 1989, 62 S., 26,- DM
- Heft 11: Norbert Hoerster: **Verteidigung des Rechtspositivismus**, 1989, 31 S., 26,- DM
- Heft 12: Guiseppa Duso: **Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit**, 1990, 55 S., 24,- DM
- Heft 13: Otfried Höffe: **Gerechtigkeit als Tausch?** Zum politischen Projekt der Moderne, 1991, 37 S., 18,- DM
- Heft 14: Klaus F. Röhl: **Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung**, 1992, 59 S., 26,- DM



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

<https://doi.org/10.5771/9783748902324-6>, am 05.09.2024, 02:58:07

Open Access –  <https://www.nomos-elibrary.de/ago>


Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

- Heft 15: Hans Albert: **Rechtswissenschaft als Realwissenschaft**. Das Recht als soziale Tatsache und die Aufgabe der Jurisprudenz, 1993, 37 S., 19,- DM
- Heft 16: Gerd Irrlitz: **Moral und Methode**. Die Struktur in Kants Moralphilosophie und die Diskursethik, 1994, 56 S., 26,- DM
- Heft 17: Hasso Hofmann: **Gebot, Vertrag, Sitte**. Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit, 1993, 49 S., 26,- DM
- Heft 18: Klaus Adomeit: **Das bürgerliche Recht, das Bürgerliche Gesetzbuch und die bürgerliche Gesellschaft**, 1996, 42 S., 26,- DM
- Heft 19: Wolfgang Schild: **Schuld und Unfreiheit**. Gedanken zur Strafjustiz und Psychoanalyse in Leonhard Franks »Die Ursache«, 1996, 50 S., 26,- DM
- Heft 20: Kurt Seelmann: **Theologie und Jurisprudenz an der Schwelle zur Moderne**. Die Geburt des neuzeitlichen Naturrechts in der iberischen Spätscholastik. 1997, 36 S., 22,- DM
- Heft 21: Winfried Brugger: **Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte**. 1997, 54 S., brosch., 28,- DM
- Heft 22: Michael Stolleis: **Rechtsgeschichte als Kunstprodukt**. Zur Entbehrlichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“, 1997, 30 S., brosch., 24,- DM
- Heft 23: Gertrude Lübke-Wolff: **Recht und Moral im Umweltschutz**. 1999, 49 S., brosch., 28,- DM
- Heft 24: Robert Walter: **Hans Kelsens Rechtslehre**. 1999, 37 S., brosch., 26,- DM

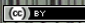


NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

<https://doi.org/10.5771/9783748902324-6>, am 05.09.2024, 02:58:07

Open Access –  <https://www.nomos-ellibrary.de/agb>



<https://doi.org/10.5771/9783748902324-6>, am 05.09.2024, 02:58:07
Open Access -  - <https://www.nomos-elibrary.de/agb>